

Für das Nachschlagewerk!      Nein  
Für die Fachpresse!              Nein  
Für die Amtliche Sammlung!    Nein

---

Gesetz:      Hess. Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung  
vom 9. Juli 1973 (GVBl. S. 248): §§ 1, 2

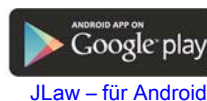
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 148/75  
Urteil des BAG vom 1. April 1976    LAG    Frankfurt/Main



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 148/75  
6 Sa 843/74 Frankfurt/Main

Urteilstenor  
zugestellt am  
1. April 1976

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. März 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Brocksiepe für Recht erkannt:

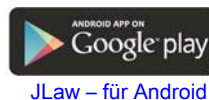
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 14. November 1974 - 6 Sa 843/74 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n        R e c h t s        w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien schlossen im Mai 1974 einen Praktikantenvertrag, wonach die Klägerin vom 1. August 1974 bis 31. Juli 1975 zur Absolvierung ihres Anerkennungsjahres als Kindergärtnerin beim Beklagten beschäftigt werden sollte. Als Vergütung waren 1.060,-- DM brutto monatlich vereinbart. Die ersten drei Monate sollten als Probezeit gelten, für die eine Kündigung des Praktikantenverhältnisses durch jede Partei jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart war. Mit Schreiben vom 28. Juni 1974, also vor Dienstantritt, kündigte der Beklagte, stellte die Klägerin von der Arbeit frei und bezahlte ihr die vereinbarte Vergütung für den Monat August.

Die Klägerin war von der Ortsaufbaugruppe D des Kommunistischen Bundes Westdeutschland am 19. Juni 1974 als Ersatzkandidatin für die hessische Landtagswahl am 27. Oktober 1974 im Wahlkreis 49 aufgestellt worden. In der Ortsbeilage D der "Kommunistischen Volkszeitung" vom 22. Juni 1974 wurde ihre Kandidatur veröffentlicht.

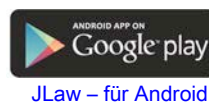
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, ihre Kündigung sei schon deshalb rechtsunwirksam, weil sie nach § 2 des hessischen Gesetzes zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 nichtig sei. Dieser Kündigungsschutz gelte nach Sinn und Zweck des Gesetzes auch für Ersatzbewerber. Unabhängig davon bestehe der Verdacht, daß die Kündigung wegen ihrer Kandidatur zum Landtag erfolgt sei. Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Kündigung vom 28. Juni 1974 rechtsunwirksam ist und das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht aufgelöst hat, sowie den Beklagten zu verurteilen, sie zu beschäftigen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, daß eine ausdehnende Anwendung des hessischen Gesetzes zur Sicherung der Mandatsausübung auf Ersatzmänner wegen der klaren Unterscheidung zu Bewerbern im hessischen Wahlgesetz nicht in Betracht komme. Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich eine Sittenwidrigkeit der Kündigung oder ein Verstoß gegen ein Diskriminierungsverbot ergebe, habe die Klägerin nicht dargelegt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 2.120,-- DM festgesetzt. Die Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Der Beklagte hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die von der Klägerin gegen die Kündigung vom 28. Juni 1974 erhobene zulässige Klage unbegründet ist.

Die Klägerin stützt ihre Klage in erster Linie auf einen Verstoß gegen den Kündigungsschutz aus § 2 des hessischen Gesetzes zur Sicherung der Mandatsausübung vom 9. Juli 1973 (GVBl. S. 248). Dieses Gesetz bestimmt in §§ 1 und 2:

#### "§ 1 Grundsatz

- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag oder in einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (2) Die nachfolgenden besonderen Vorschriften gelten für
  1. die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Landtagsabgeordneten,
  2. Mitglieder von Ortsbeiräten, Gemeindevertreter, Stadtverordnete, Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevorstände, der Magistrate und Kreisausschüsse.

#### § 2 Kündigungsschutz

- (1) Die Arbeitsverhältnisse von Landtagsabgeordneten können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (2) Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Gremium. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort. Gehörte der Abgeordnete weniger als ein Jahr dem Landtag an, besteht Kündigungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats."

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

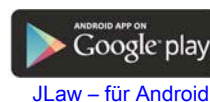
Es kann hier dahingestellt bleiben, ob, gegebenenfalls inwieweit, landesrechtlich wegen Art. 74 Nr. 12 GG (konkurrierende Gesetzgebung des Bundes auf dem Gebiet des Arbeitsrechts) ein spezieller arbeitsrechtlicher Kündigungsschutz für Landtagsabgeordnete, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen, durch den Landesgesetzgeber festgelegt werden kann. Auch wenn man davon ausgeht, daß ein solcher Kündigungsschutz für Abgeordnete und Mandatsträger im Bereich eines Landes landesrechtlich geregelt werden kann, weil der Bundesgesetzgeber insoweit von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht (Art. 72 GG) oder sein Gesetzgebungsrecht nach Art. 74 Nr. 12 GG nicht voll ausgeschöpft hat, steht der Klägerin ein Kündigungsschutz nach diesem Gesetz nicht zu. Das Landesarbeitsgericht meint zwar mit dem Arbeitsgericht, § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1973 lege einen Kündigungsschutz für Arbeitsverhältnisse von Landtagsabgeordneten und Bewerbern um ein Landtagsmandat fest. Dem kann jedoch nicht beigespflichtet werden. Nach dem in § 1 Abs. 2 des Gesetzes niedergelegten Geltungsbereich dieses Kündigungsschutzes erfaßt er nur die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Landtagsabgeordneten sowie die Mitglieder von Ortsbeiräten, Gemeindevertretungen usw., nicht aber die Bewerber um ein Landtagsmandat. Der Wortlaut von § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ist eindeutig und klar; er erfaßt nur die Landtagsabgeordneten selbst, nicht aber die Bewerber, da ein Bewerber kein Abgeordneter ist, weder begrifflich noch rechtlich noch nach dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung. Eine ausdehnende Auslegung des Geltungsbereichs der gesetzlichen Bestimmung über den genannten Personenkreis hinaus kommt daher nicht in Betracht. Auch nach dem Willen des hessischen Landesgesetzgebers sollte der Schutz nur für Landtagsabgeordnete, nicht aber für Bewerber um ein Landtagsmandat gelten. Aus den Materialien zu dem Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung ergibt sich nichts für eine Ausdehnung des § 2 auf Bewerber (vgl. Verhandlungen des Hessischen Landtags, 7. Wahlperiode, S. 3525 - 3528, 3574, 3581 und Drucksache 7/3579 und 7/3642).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Dies folgt übrigens auch aus der Stellung der Vorschrift im Gesetz, wonach der Schutz eines Bewerbers um ein Landtagsmandat ausdrücklich in § 1 Abs. 1 des Gesetzes geregelt ist und keinen Kündigungsschutz i.S. von § 2 des Gesetzes enthält. Der nachfolgende § 2 wird aber erst in § 1 Abs. 2 angesprochen, der sich nicht mit den Bewerbern, sondern mit den Landtagsabgeordneten befaßt.

Dem entspricht der Wortlaut des § 2 des Gesetzes über den Kündigungsschutz selbst. Danach kann lediglich Landtagsabgeordneten "nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden". § 2 Abs. 2 des Gesetzes regelt nicht den Kündigungsschutz der Bewerber, sondern allein Beginn und Ende des Kündigungsschutzes für Landtagsabgeordnete i.S. von § 2 Abs. 1.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Kündigung der Klägerin nicht wegen Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Mandatsausübung oder gegen ein Diskriminierungsverbot unwirksam ist. Obwohl die Klägerin als Ersatzkandidatin im Wahlkreis 49 für die hessische Landtagswahl 1974 unter den Schutz von § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1973 fällt, ist die Kündigung vom 28. Juni 1974 nicht aufgrund dieser Vorschrift unwirksam. Die Klägerin hat nämlich nicht dartun können, daß zwischen der Kündigung des Beklagten und ihrer Bewerbung um ein Landtagsmandat ein Zusammenhang in der Art besteht, daß ihr gekündigt wurde, um sie an der Bewerbung zu hindern. Wenn die Klägerin lediglich den Verdacht äußert, ihr sei wegen der Kandidatur gekündigt worden, so reicht das nicht aus. Entgegen der Auffassung der Revision trägt die Klägerin nach dem eindeutigen und klaren Gesetzeswortlaut die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer "Behinderung" im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes.

Die Klägerin hat auch keinen Sachverhalt dartun können, aus dem sich ergeben könnte, daß die Kündigung gerade im Zusammenhang mit ihrer Bewerbung um ein Landtagsmandat stand und eine "Benachteiligung" darstellt, zumal der Klägerin als Praktikantin nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 15, 19) und den vertraglichen Vereinbarungen mit täglicher Frist gekündigt werden konn-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrFG geschützt

- 6 -

te. Allein die Tatsache der Veröffentlichung der Kandidatur eines Bewerbers für eine Landtagswahl ist noch kein Sachverhalt, der den Schluß zuläßt, daß eine später erfolgende Kündigung des Arbeitsverhältnisses damit im Zusammenhang stehen müßte. Voraussetzung wäre vielmehr, daß die Kündigung gerade und allein wegen der Bewerbung um ein Landtagsmandat erklärt worden wäre (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 134 BGB). Aus diesem Grunde kann mangels jeglichen Anhaltspunktes auch nicht von einer sittenwidrigen Kündigung (§ 138 BGB) oder einer gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) verstoßenden Kündigung die Rede sein.

Das Praktikantenverhältnis der Parteien ist hiernach durch die Kündigung vom 28. Juni 1974 wirksam aufgelöst worden; die Klägerin hat daher auch keinen Anspruch auf Beschäftigung.

Die Kostenfolge beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Bahr

Dr.Feller

Brocksiepe

Dr. Neumann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)